

## Einsetzung einer Sektion Sportmedizin: Kooperation mit der DGSP (TOP 3.2)



Der dvs-Vorstand hat im Berichtszeitraum seine Bemühungen verstärkt, mit weiteren Organisationen, die Teilbereiche der Sportwissenschaft vertreten, enger zu kooperieren.

Zur Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) ist eine Vereinbarung entworfen worden, in der ähnlich wie bei der bestehenden Kooperation mit der asp im Bereich der Sportpsychologie festgelegt wird, dass die DGSP in der dvs die Funktion einer Sektion Sportmedizin wahrnehmen soll. Dabei wird die Vertretung der DGSP in der dvs vom Wissenschaftsrat der DGSP wahrgenommen,

in dem die in Lehre und Forschung tätigen Kolleginnen und Kollegen der Sportmedizin organisiert sind.

Die Kooperationsvereinbarung, die nachfolgend abgedruckt ist, wurde zwischen den Präsidenten der dvs (Strauß) und der DGSP (Dickhuth) abgestimmt, muss aber noch vom Wissenschaftsrat der DGSP ratifiziert werden. Dieses soll im Rahmen des DGSP-Kongresses, der vom 14.-17.09.2005 in Hamburg, also kurz vor dem dvs-Hochschultag, stattfindet, erfolgen.

Der Vorstand beantragt bei der Hauptversammlung, die Sektion Sportmedizin einzusetzen.

### Kooperationsvereinbarung

zwischen der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V. (DGSP) und der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e.V. (dvs)

1. Die DGSP und die dvs streben unter Wahrung der Eigenständigkeit beider Vereinigungen eine Verbesserung und Konkretisierung der Zusammenarbeit an. Insbesondere soll der wechselseitige Informationsaustausch intensiviert und gesichert sowie die Vertretung gemeinsam interessierender Belange nach außen koordiniert werden.
2. Die DGSP bzw. ihr Wissenschaftsrat nimmt innerhalb der dvs die Funktion einer Sektion Sportmedizin mit allen Rechten und Pflichten wahr.
3. In allen Fragen, die den Bereich Sportmedizin betreffen, ist die DGSP bzw. ihr Wissenschaftsrat vorrangiger Ansprech- und Kooperationspartner der dvs; die DGSP ist ihrerseits bereit, die dvs bei der Klärung entsprechender Fragen zu unterstützen. Beide Vereinigungen informieren sich wechselseitig über ihre Vorhaben und Aktivitäten, soweit diese Interessen der jeweils anderen Vereinigung berühren.
4. Die im Haushalt der dvs eingestellten Mittel für Verwaltungskosten der Arbeit der Sektion Sportmedizin (z.Zt. € 200,00) p.a. können von der Sektion bei Bedarf abgerufen und eigenständig verwaltet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.
5. Beide Vereinigungen benennen je eine/n Vertreter/in, der/die für die Mitgliederversammlungen der jeweils anderen Vereinigung Rede- und Antragsrecht erhält. Diese Vertreter/innen werden zudem zu den Vorstandssitzungen der jeweils anderen Vereinigung geladen, sofern dieses durch die Tagesordnung nahegelegt ist. Sie können auch Tagesordnungspunkte zur Beratung einbringen. Die Kosten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen übernimmt dabei jeweils die einladende Vereinigung. Der/die Repräsentant/in der DGSP bzw. ihres Wissenschaftsrates gehört dem Hauptausschuss der

dvs in der Funktion eines/einer Sektionsprechers/in an.

6. Aus der Kooperation von DGSP und dvs ergibt sich keine Pflicht für die Mitglieder beider Vereinigungen, der jeweils anderen als Mitglied beizutreten. Gleichwohl würden beide Vereinigungen ein entsprechendes Engagement beim Partner begrüßen. Die DGSP und die dvs gewähren den Mitgliedern der jeweils anderen Vereinigung für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen die Teilnahmegebühren für eigene Mitglieder.
7. Die Veranstaltungspläne bzw. -termine beider Vereinigungen werden zeitlich und thematisch abgestimmt. Die Tagungen der DGSP sollten auch in den dvs-Medien angekündigt werden und somit dvs-Mitglieder zur Mitwirkung einladen; gleiches gilt entsprechend für Veranstaltungen der dvs.
8. Für Tagungen, die die DGSP bzw. ihr Wissenschaftsrat in das Jahresprogramm der dvs einbringt, können von der dvs Haushaltsmittel zur Deckung eines Fehlbedarfes bei der Finanzierung der Veranstaltung bereitgestellt werden (z.T. können diese Mittel auch bei Dritten beantragt werden). Dazu sind die üblichen Meldefristen und Formalia zu beachten, über die sich beide Vereinigungen zu gegebener Zeit verständigen.

Die Zusammenarbeit zwischen der DGSP (bzw. ihrem Wissenschaftsrat) und der dvs soll zum 01.10.2005 beginnen. Sie wird automatisch um jeweils ein weiteres Jahr fortgesetzt, sofern sie nicht zum 31.12. eines Jahres beendet wird, was bis zum 30.09. eines Jahres dem Partner anzuzeigen ist.

Freiburg, .....  
Prof. Dr. Hans-Hermann Dickhuth  
Präsident DGSP

Münster, .....  
Prof. Dr. Bernd Strauß  
Präsident dvs